

renz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, anzuhalten, zur Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen zu erziehen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie außerdem in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichtersteller die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu dem Punkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/209

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁸⁷.

³⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

57/209. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre weite Verbreitung ist,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

in ernster Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen, die an Personen begangen werden, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen Mandatsträgern der besonderen Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind und den Frauen unter ihnen besonders schwere Folgen drohen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

unter Hinweis darauf, dass nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁸ bestimmte Rechte

³⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nicht außer Kraft gesetzt werden können, und betonend, dass die Außerkraftsetzung anderer Rechte und Freiheiten nur unter strikter Einhaltung der in Artikel 4 des Paktes genannten vereinbarten Bedingungen und Verfahren erfolgen kann,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den Mandatsträgern der anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger³⁸⁹ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

³⁸⁹ E/CN.4/2001/94, A/56/341, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2 und A/57/182.

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderbeauftragte in ihre Länder einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

8. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

9. *bittet* die Regierungen, die Übersetzung der Erklärung in die Landessprachen zu erwägen, und legt ihnen nahe, sie weit zu verbreiten;

10. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderbeauftragten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/210

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁰.

57/210. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre darauf folgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.